S 4 P 14/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 P 14/18
Datum	14.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 P 10/20
Datum	12.11.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.Â

â□□
Tatbestand

Die Beteiligten streiten um den Anspruch des KlÃ¤gers auf Zahlung des Entlastungsbeitrags fÃ¼r Angebote zur UnterstÃ¼tzung im Haushalt nach Â§ 45a Abs. 1 SGB XI.Â

Auf den Antrag des KlÃ¤gers vom 29.03.2017 erfolgte am 01.08.2017 die Erstellung eines Gutachtens zur Feststellung der PflegebedÃ¼rftigkeit durch die Firma E., medizinischer Dienst der privaten Pflegeversicherungen (Bl. 17-31 VA). Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Summe der gewichteten Punkte 18,75 betrÃ¤gt (Seite 10 des Gutachtens, Bl. 27 VA). Mit Bescheid vom 12.09.2017 (Bl. 32 VA) gab die Beklagte eine Leistungszusage fÃ¼r die ambulante Pflege, beginnend am 24.03.2017 und bewilligte den Pflegegrad 1.Â

Mit Schreiben vom 06.12.2017 (Bl. 34 VA) teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, Kosten fÃ¼r die Leistungserbringung einer privaten Pflegeperson kÃ¶nnten nach Â§ 45b SGB XI erstattet werden, wenn die private Pflegeperson Entlastungsleistungen, d.h., Leistungen, die der Entlastung im Alltag dienten, erbringe, wie Hilfen bei der HaushaltsfÃ¼hrung (Â§ 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI), es sei dafÃ¼r eine Anerkennung als Nachbarschaftshelfer nicht mÃ¶glich, es sei denn, die landesrechtliche Verordnung regele etwas Anderes. Eine solche landesrechtliche Regelung fÃ¼r die Anerkennung einer privaten Pflegeperson lÃ¤ge jedoch nicht vor. Auf die von dem KlÃ¤ger vorgelegten Abrechnungsquittungen seiner Putzhilfe D. (Bl. 35-40 VA) teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger in einer Abrechnung vom 19.03.2018 (Bl. 41 VA) mit, dass diese nicht erstattet werden kÃ¶nnten und stellte dies noch einmal im Schreiben vom 18.04.2018 (Bl. 4 d.A.) fest.Â

Am 07.05.2018 hat der KlÃ¤ger vor dem Sozialgericht Marburg Klage erhoben (Bl. 1-2 d.A.). Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er vor, er mÃ¶chte seine Nachbarin als hauswirtschaftliche Hilfskraft engagieren, fÃ¼r die ihm von der Beklagten zugebilligten 125,00 â¬ monatlich. Er habe der Beklagten mitgeteilt, dass es in B-Stadt keinen Pflegedienst gebe, der im Rahmen des Pflegegrades 1 die hauswirtschaftliche Versorgung vornehme, da keine KapazitÃ¤ten vorhanden seien. Die Beklagte kÃ¶nne nicht VersicherungsbeitrÃ¤ge von dem KlÃ¤ger kassieren, ihm den Pflegegrad 1 bewilligen und dann dem KlÃ¤ger erklÃ¤ren, dass er die Leistungen nicht in Anspruch nehmen kÃ¶nne.Â

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich (Bl. 1 d.A.),
die Beklagte zu verurteilen, die Rechnungen der Haushaltshilfe des KlÃ¤gers bis zu einer HÃ¶he von 125,00 â¬ monatlich zu Ã¼bernehmen.

Die Beklagte beantragt,Â
die Klage abzuweisen.Â

In dem Bescheid vom 12.09.2017 habe die Beklagte dem KlÃ¤ger mitgeteilt, dass keine landesrechtliche Regelung fÃ¼r die Anerkennung einer privaten Pflegeperson hinsichtlich Betreuungsleistungen vorliege, dem KlÃ¤ger aber mit Schreiben vom 06.12.2017 mitgeteilt, dass sie entgegenkommend eine private Pflegeperson anerkennen wÃ¼rde, sofern diese einen Kurs fÃ¼r pflegende AngehÃ¶rige absolviert habe.Â

Im weiteren Verlauf des Gerichtsverfahrens trug die KlÃ¤gerseite mit Schreiben vom 29.06.2018 (Bl. 15 d.A.) vor, es sei richtig, dass dem KlÃ¤ger die Schulung fÃ¼r die Reinigungskraft angeboten worden sei. Diese habe auch stattgefunden und danach habe er die Rechnungen an die Beklagte geschickt, weil er davon ausging, dass die Beklagte nach der absolvierten Schulung der Pflegekraft die Kosten fÃ¼r die Entlastungspflege erstatte. In mehreren SchriftsÃ¤tzen ist von Beklagtenseite bestritten worden, dass eine solche Schulung stattgefunden hat.Â

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Beklagten zu dem Rechtsstreit beigezogen.Â

BezÃ¼glich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Akte, der Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die vorliegende Klage in der Form der Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 5 SGG ist zulÃ¤ssig, sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.Â
Die vorliegende Entscheidung konnte gemÃ¤Ã Â§ 105 SGG durch Gerichtsbescheid ergehen, denn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfÃ¼r sind erfÃ¼llt und das Gericht hat die Verfahrensbeteiligten mit VerfÃ¼gung vom 30.12.2019 (Bl. 36 d.A.) hierzu angehÃ¶rt.Â

Nach Â§ 45a Abs. 1 Satz 1 tragen Angebote zur UnterstÃ¼tzung im Alltag dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten und helfen PflegebedÃ¼rftigen, mÃ¶glichst lange in ihrer hÃ¤uslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin mÃ¶glichst selbststÃ¤ndig bewÃ¤ltigen zu kÃ¶nnen.Â

Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind Angebote zur UnterstÃ¼tzung im Alltag, (Nr. 3) Angebote, die dazu dienen, die PflegebedÃ¼rftigen bei der BewÃ¤ltigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der HaushaltsfÃ¼hrung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benÃ¶tigte Hilfeleistungen zu unterstÃ¼tzen (Angebote zur Entlastung im Alltag). Nach Satz 3 von Â§ 45a Abs. 1 SGB XI benÃ¶tigen die Angebote eine Anerkennung durch die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde nach MaÃgabe des gemÃ¤Ã Abs. 3 erlassenen Landesrechts. Die â zusÃ¤tzlichen Betreuungsleistungenâ sollte ursprÃ¼nglich bei ihrer EinfÃ¼hrung eine GerechtigkeitslÃ¼cke der Pflegeversicherung schlieÃen, die ihren Grund darin hatte, dass der alte PflegebedÃ¼rftigkeitsbegriff des SGB XI einseitig auf die BedÃ¼rfnisse kÃ¶rperlich beeintrÃ¤chtigter Menschen ausgerichtet war. Der fÃ¼r die Feststellung von PflegebedÃ¼rftigkeit nach altem Recht maÃgebende Katalog von Verrichtungen (Â§ 14 Abs. 4 alter Fassung bis 31.12.2016) erfasste, vor allem den Bedarf von Menschen mit kognitiven und psychischen StÃ¶rungen an Betreuung und Anleitung ohne Bezug zu einzelnen Verrichtungen nicht. Ohne Ãnderung des Begriffs der PflegebedÃ¼rftigkeit hat der Gesetzgeber mit dem PflegeWEG zum 01.07.2008 zum Leistungsrecht eine Kompensation zu Gunsten dieser Gruppe von HilfebedÃ¼rftigen eingefÃ¼hrt, die auf ersten AnsÃ¤tzen aufbaut, die bereits im Pflegeentlastungsgesetz enthalten, allerdings nur sehr bescheiden ausgestattet waren (vgl. Udsching/SchÃ¼tze, Kommentar zum SGB XI, 5. Auflage 2018, Â§ 45a Anm. 3).Â

Abs. 1 von Â§ 45a SGB XI definiert Angebote zur UnterstÃ¼tzung im Alltag, in dem diese in drei Fallgruppen nÃ¤her beschrieben werden: Betreuungsangebote (Nr. 1), Angebote zur Entlastung von Pflegenden (Nr. 2) und Angebote zur Entlastung im Alltag (Nr. 3). Vorliegend ist strittig, ob dem KlÃ¤ger der monatliche Entlastungsbetrag von monatlich 125,00 â¬ fÃ¼r eine Putzhilfe (Reinigungskraft) zusteht. DiesbezÃ¼glich hat die Beklagte zu Recht darauf verwiesen, dass die von dem KlÃ¤ger beschÃ¤ftigte Reinigungskraft Ã¼ber keine Schulung verfÃ¼gt, die

zwingend erforderlich ist, um den Entlastungsbetrag erhalten zu kÃ¶nnen. Von KlÃ¤gerseite ist zwar u.a. im Schriftsatz vom 08.01.2019 (Bl. 34 d. A.) vorgetragen worden, die Pflegekraft habe eine Schulung im Rahmen der Leistungen nach dem Pflegegrad 1 bekommen. Dies ist jedoch von Beklagtenseite bestritten und von KlÃ¤gerseite nicht nachgewiesen worden. Daher sind die Voraussetzungen fÃ¼r die Auszahlung des monatlichen Entlastungsbetrages nicht gegeben und der Antrag ist von Beklagenseite zu Recht abgelehnt worden.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG, die Rechtsmittelbelehrung auf Â§Â§ 143, 144 SGG.Â

Erstellt am: 10.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024